

Neuer Plan fürs Erbe

Die neue Erbschaftsteuer. Seit Neujahr gelten für Erbschaft und Schenkung ganz neue Regeln. Mehr denn je ist es wichtig, frühzeitig zu planen.

Auf den letzten Drücker haben sich Union und SPD im vergangenen Jahr zum steuerfreien Familienhaus durchgerungen. Das war einer der letzten Bausteine der neuen Erbschaftsteuer.

Ehepartner, Kinder und eingetragene Lebensgefährten profitieren von der Reform. Andere Verwandte – sogar Geschwister und Freunde – werden dagegen geschröpft. Sie müssen seit dem 1. Januar viel höhere Steuern bezahlen als bisher.

Aber es gibt Auswege. Langfristige Planung und portionierte Geschenke retten einen Großteil vor dem Finanzamt. Manchmal hilft sogar eine Adoption. Es ist nie zu früh, zu regeln, wer Haus, Firma und Vermögen einmal erhalten soll.

Die Gewinner der Reform

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder können seit Jahresanfang viel mehr steuerfrei erben oder geschenkt be-

kommen. Ihre persönlichen Freibeträge sind stark gestiegen.

Immobilien schlagen zwar jetzt mit einem höheren Wert zu Buche als früher. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder dürfen jedoch zusätzlich zu den Freibeträgen die Wohnung steuerfrei übernehmen, wenn sie darin die nächsten zehn Jahre wohnen (siehe „Immobilien“, S. 57).

Ziehen sie nicht selbst ein, stehen sie trotzdem oft besser da als früher. Auch wenn das Finanzamt das Haus nun mit einem höheren Wert ansetzt, machen die neuen Freibeträge den Nachteil häufig wieder wett.

Mit viel geringeren steuerfreien Beträgen müssen sich Geschwister, Nichten, Nefen und Nichtverwandte begnügen. Für sie ist besonders das Immobilienerbe seit Jahresanfang viel teurer.

Anlass für die Reform war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die Verfas-



Unser Rat

Wahlrecht. Haben Sie 2007 oder 2008 geerbt, sollten Sie prüfen, ob die Besteuerung nach den neuen Regeln günstiger ist. Ausgenommen sind aber die Freibeträge, hier bleibt es bei den niedrigeren Beträgen.

Testament. Mit einem Testament sorgen Sie dafür, dass nach dem Tod Ihr Nachlass tatsächlich so verteilt wird, wie Sie es wünschen.

Ehrlichkeit. Vorsicht, wenn der Verstorbene seine Steuerpflicht versäumt hat und zum Beispiel die Zinsen seiner Sparanlagen nicht versteuert hat. Verschweigen Sie das als Erbe bewusst,

machen Sie sich wegen Steuerhinterziehung strafbar. Sie sind sogar verpflichtet, Ihre Erbschaftsteuererklärung zu berichtigen, wenn später noch weiteres Vermögen auftaucht.

Berater. Damit Sie in keine Falle tappen, sollten Sie sich von einem Fachanwalt für Erbrecht beraten lassen. Den Fachmann finden Sie unter www.anwaltauskunft.de (Tel. 0 180 5/181805, 14 Cent/Min). Ein Steuerberater berät Sie, wie Sie die Steuerbelastung am besten verteilen. Steuerberater finden Sie unter www.dstv.de/suchservice (Tel. 0 30/27 87 65 00). Die Fachleute haften für eine Falschberatung.

sungshüter forderten, Immobilien- und Wertpapiererbe gleich zu bewerten. Während Immobilien bis Ende 2008 nur mit durchschnittlich 60 Prozent des Verkehrswertes zählten, wurden Wertpapiere mit 100 Prozent ihres Wertes angesetzt.

Das ist vorbei. Jetzt legt das Finanzamt bei jeder Art von Vermögen 100 Prozent des Verkehrswertes für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde (siehe S. 56).

Wahlrecht für Erben 2007 und 2008

Erben, die im vergangenen Jahr oder 2007 geerbt haben, können sich nachträglich nach neuem Recht besteuern lassen.

Den höheren persönlichen Freibetrag bekommen sie zwar nicht. Trotzdem kann das neue Recht günstiger sein. Es kann zum Beispiel einer Witwe nützen, die nach neuem Recht das Wohnhaus steuerfrei bekommt, zusätzlich zum bisherigen Freibetrag.



16 830 Euro Steuern zurück

Eine Frau hat Ende 2007 von ihrem Mann Wertpapiere und ein Haus geerbt.

Steuer nach altem Recht:

Steuervert der Immobilie	260 000 Euro
+ Wertpapiere	200 000 Euro
- Freibetrag 2008 für Ehepartner	307 000 Euro
Steuerpflichtiges Vermögen	153 000 Euro
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 Prozent
Erbschaftsteuer	16 830

Steuer nach neuem Recht:

Immobilie, wird weiter bewohnt	0 Euro
Wertpapiere	200 000 Euro
- Freibetrag 2008 für Ehepartner	307 000 Euro
Steuerpflichtiges Vermögen	0 Euro
Erbschaftsteuer	0 Euro
Steuererstattung	16 830 Euro

Tipp Sie dürfen die neuen Steuerregeln selbst dann nutzen, wenn Sie die Erbschaft-

Bei Immobilien müssen Erben auf der Hut sein, dass sie nicht zu viel Steuern zahlen. Das Finanzamt verlangte von Heike Wienhold (rechts) rund 2000 Euro zu viel. Die Beamten setzten den vollen Wert an, obwohl sie das Haus mit ihrer Schwester erbt. Auch den Grund und Boden bewerteten sie zu hoch.

steuer schon bezahlt haben. Bis Ende Juni können Sie beim Finanzamt eine Neuberechnung beantragen. Ein Zurück gibt es dann allerdings nicht mehr. Lassen Sie deshalb vorher von einem Steuerberater prüfen, ob das neue Recht für Sie günstiger ist.

Vorteile für Ehepartner

Ehepartner sind gut abgesichert. Ihr persönlicher Freibetrag ist um 193 000 Euro auf 500 000 Euro gestiegen (siehe Tabelle S. 52). Außerdem bleibt das Familiendominanz unter bestimmten Bedingungen von der Steuer verschont. Das ist neu. Bisher hat das Haus den Freibetrag des Erben belastet.

Auf Geschenke und Geerbtes über den Freibeträgen wird Steuer fällig. Aber Ehepartner haben Glück, weil sie wie Kinder und Enkel zur Steuerklasse I gehören. Ihre Steuersätze sind gleich geblieben. Der Steuersatz steigt zwar mit der Größe des Erbes, doch die Vermögensgrenzen sind jetzt großzügiger gefasst (siehe Tabelle S. 52).

Stirbt ein Ehepartner, erhält der andere außer 500 000 Euro Freibetrag noch 256 000 Euro Versorgungsfreibetrag. Davon wird der Wert der Hinterbliebenenrente abgezogen. Außerdem sind 41 000 Euro für den Hausrat steuerfrei. Für das Auto oder andere bewegliche Güter hat sich der

Freibetrag seit Jahresbeginn sogar von 10 300 Euro auf 12 000 Euro erhöht.

Tipp Haben Sie kein Vermögen, können Sie sich gegenseitig mit einer Risikolebensversicherung günstig absichern.

Vor allem Unverheiratete sollten den Vertrag so gestalten, dass die Auszahlung steuerfrei ist, weil sie nur geringe Freibeträge haben: Will ein Mann seiner Freundin nach seinem Tod Geld hinterlassen, muss der Vertrag auf den Namen seiner Freundin

ausgestellt sein, auch wenn der Mann die versicherte Person ist. Die Frau schließt den Vertrag ab, bezahlt als Versicherungsnehmerin den Beitrag aus eigenem Vermögen und bekommt beim Tod ihres Partners als Bezugsberechtigte das Geld steuerfrei.

Mehr steuerfrei für Kinder und Enkel Eltern können seit diesem Jahr ihren Kindern fast doppelt so viel Barvermögen steuerfrei hinterlassen wie früher. Der persönli-

che Freibetrag für leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder stieg von 205 000 Euro auf 400 000 Euro. Von Mutter und Vater zusammen sind das 800 000 Euro.

Der Freibetrag gilt auch für Geschenke zu Lebzeiten. Er erneuert sich alle zehn Jahre. Bekommt ein Kind in der Zehnjahresfrist zwei Geschenke von seinem Vater oder stirbt dieser kurz nach dem ersten Geschenk, addiert das Finanzamt die Werte.

Zwei Geschenke binnen zehn Jahren

Ein Vater schenkte im letzten Jahr seinem Sohn ein Haus im Wert von 200 000 Euro. In sieben Jahren will er ihm außerdem 85 000 Euro geben.

So rechnet das Finanzamt für 2008:

Steuerwert des Hauses	120 000 Euro
- Freibetrag für Sohn	205 000 Euro

Schenkungsteuer 2008 0 Euro

So rechnet das Finanzamt 2016:

Steuerwert Bargeld	85 000 Euro
+ Wert der Schenkung 2008	120 000 Euro
- Freibetrag für Sohn	400 000 Euro

Schenkungsteuer 2016 0 Euro

Wenn Mutter oder Vater sterben, kann das Kind das Elternhaus steuerfrei erben (siehe S. 57). Neben dem persönlichen Freibetrag sind der Hausrat im Wert von 41 000 Euro und das Auto oder andere mobile Güter bis 12 000 Euro steuerfrei. Dazu kommt für Kinder unter 27 Jahren gestaffelt nach Alter bis zu 52 000 Euro Versorgungsfreibetrag.

Die Freibeträge für Hausrat und mobile Güter erhalten auch Enkel, wenn sie von der Oma zum Beispiel die Haushaltsgeräte oder ein Auto erben.

Die Oma kann auch schon früher ihrem Enkel ein beträchtliches Vermögen steuerfrei schenken. Statt bisher 51 000 Euro sind nun bis zu 200 000 Euro steuerfrei.

Tipp Wenn Sie schenken, dürfen Sie Bedingungen stellen. Sie können zum Beispiel festlegen, dass das Kind das Geld nur für die Ausbildung oder die Wohnungseinrichtung verwenden darf. Das können Sie notariell absichern.

Geschwister, Nichten, Neffen im Aus Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel, Tanten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Expartner und Familienfremde kommen beim neuen Recht schlecht weg. Sie bekommen maximal 20 000 Euro alle zehn Jahre steuerfrei.

Der Betrag ist zwar fast doppelt so hoch wie bisher. Doch wenn die immer noch knappen Freibeträge überschritten sind, setzt das Finanzamt viel höhere Steuersätze an als bis Ende vergangenen Jahres. Die Behörde kassiert mindestens 30 Prozent.

Finanztest Höhere Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung

Für alle sind die Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung gestiegen. Am meisten profitieren eingetragene Lebenspartner. Am schlechtesten kommen weiterhin Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner weg.

Verwandte	Allgemeiner Freibetrag bei Erbschaft und Schenkung (Euro)			Versorgungsfreibetrag ¹⁾ bei Erbschaft (Euro)	Freibetrag bei Erbschaft für ... (Euro)	
	neu	alt	+/-		Hausrat	andere Güter ³⁾
Steuerklasse I						
Ehepartner	500 000	307 000	193 000	256 000	41 000	12 000 ⁴⁾
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400 000	205 000	195 000	10 300 bis 52 000 ²⁾	41 000	12 000 ⁴⁾
Enkel, Stiefenkel	200 000	51 200	148 800	0	41 000	12 000 ⁴⁾
Urenkel	100 000	51 200	48 800	0	41 000	12 000 ⁴⁾
Eltern, Groß- und Urgroßeltern im Erbfall⁵⁾	100 000	51 200	48 800	0	41 000	12 000 ⁴⁾
Steuerklasse II						
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20 000	10 300	9 700	0		12 000 ⁴⁾
Steuerklasse III						
Eingetragene Lebenspartner	500 000	5 200	494 800	256 000 (bisher 0)	41 000 (bisher 0)	12 000 ⁴⁾
Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und alle anderen	20 000	5 200	14 800	0		12 000 ⁴⁾

1) Wird um den Wert der Versorgungsbezüge (Renten und Pensionen) der Hinterbliebenen gekürzt. 10 Jahre 41 000 Euro, bis 15 Jahre 30 700 Euro, bis 20 Jahre 20 500 Euro, bis 27 Jahre 10 300 Euro. oder Boote; nicht für Schmuck, Münzen, Briefmarken etc. 4) Bisher 10 300 Euro. 2) Kinder bis 5 Jahre 52 000 Euro, bis 3) Zum Beispiel Autos, Wohnmobile 5) Bei Schenkungen Steuerklasse II.

Finanztest Neue Steuersätze bei Erbschaft und Schenkung

Für Vermögen über den Freibeträgen zahlen Ehepartner, Kinder und Enkel dieselben Steuersätze wie bisher. Verwandte und Nichtverwandte in der Steuerklasse II und III müssen fast immer deutlich höhere Steuersätze zahlen als vorher.

Vermögenswert bis einschließlich ... Euro (alte Regel)	Steuern in Prozent bei Steuerklasse ...					
	I (bisher)	+/-	II (bisher)	+/-	III (bisher)	+/-
75 000 (52 000)	7 (7)	→	30 (12)	↗	30 (17)	↗
300 000 (256 000)	11 (11)	→	30 (17)	↗	30 (23)	↗
600 000 (512 000)	15 (15)	→	30 (22)	↗	30 (29)	↗
6 000 000 (5 113 000)	19 (19)	→	30 (27)	↗	30 (35)	↘
13 000 000 (12 783 000)	23 (23)	→	50 (32)	↗	50 (41)	↗
26 000 000 (25 565 000)	27 (27)	→	50 (37)	↗	50 (47)	↗
Über 26 000 000 (über 25 565 000)	30 (30)	→	50 (40)	↗	50 (50)	→

→ = Keine Veränderung. ↗ = Gestiegen. ↘ = Gesunken.

Peter Oehl (links) und Markus Ludwig denken über eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach. Dann haben sie nicht nur die neuen steuerlichen Vorteile bei Erbschaft und Schenkung, sondern auch viel mehr Rechte.

Finanzamt kassiert 30 Prozent

Eine alleinstehende Tante will ihrer Nichte 600 000 Euro überschreiben.

Steuerwert	600 000 Euro
- persönlicher Freibetrag	20 000 Euro
Bleiben	580 000 Euro
Steuersatz in Steuerklasse III	30 Prozent
Schenkungssteuer	174 000 Euro
Bleiben	426 000 Euro

Tipp Sie können mit einer Adoption viel Geld sparen. Adoptiert die Tante die Nichte, bleiben 400 000 Euro steuerfrei. Die adoptierte Nichte müsste nur 22 000 Euro Schenkungssteuer zahlen. Das Vormundschaftsgericht spielt mit, wenn Sie die enge verwandtschaftliche Bindung plausibel darlegen. Anwalt, Notar und Gericht kosten rund 2 000 bis 4 000 Euro. Nur Geschwistern bleibt die Adoption verwehrt.

Pflege besser honoriert

Geschwister, Freunde und andere Mitglieder der Steuerklassen II und III können etwas mehr steuerfrei bekommen, wenn sie den Verstorbenen kostenlos gepflegt haben. Außer dem persönlichen Freibetrag sind in solchen Fällen jetzt noch weitere 20 000 Euro steuerfrei. Bisher blieben nur zusätzliche 5 200 Euro von der Steuer verschont, wenn die Pflege kostenlos oder nur gering vergütet war.

Tipp Damit derjenige, den Sie pflegt, den Freibetrag bekommt, müssen Sie im Testament festlegen, wie die Pflegeleistung angerechnet werden soll. Sie können sich zum Beispiel daran orientieren, wie viel die gesetzliche Pflegeversicherung für Pflegedienste zahlt. So viel müsste die Finanzverwaltung pro Pflegemonat auch akzeptieren. In der höchsten Pflegestufe III können mehr als 17 600 Euro im Jahr zusammenkommen. Rein rechnerisch wird zuerst die Pflegeleistung aus dem Nachlass vergütet. Nur das restliche Erbe wird dann unter den gesetzlichen Erben verteilt (siehe S. 55).

Schwule und Lesben gleichberechtigt

Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen heute viel besser da als bis



Ende 2008. Wie Ehepartner können sie nun bis zu 500 000 Euro Vermögen von ihrem Partner steuerfrei bekommen. Bisher waren gerade einmal 5 200 Euro erlaubt.

Neben dem hohen Freibetrag bekommt der Lebensgefährte das Eigenheim steuerfrei, wenn der andere Partner stirbt und der Hinterbliebene weiter darin wohnt.

Außerdem sind wie bei Eheleuten nun Versorgungsansprüche bis zu einer Höhe von 256 000 Euro steuerfrei. Auf diesen Versorgungsfreibetrag wird der Wert von Hinterbliebenenrenten angerechnet.

Das Finanzamt darf auch auf Hausrat bis zum Wert von 41 000 Euro keine Steuern verlangen. Das ist für eingetragene Lebenspartner ebenfalls neu. Sie können auch ein Auto, ein Segelboot oder andere bewegliche Güter des Verstorbenen bis zum Wert von 12 000 Euro ohne Steuerabgaben behalten.

Nur an der Steuerklasse hat sich nichts geändert. Eingetragene Lebenspartner gehören wie Paare ohne Trauschein nach wie vor bei Erbschaft und Schenkung zur ungünstigen Steuerklasse III. Die Steuersätze dafür sind sogar stark gestiegen (siehe S. 52). Das macht sich jedoch erst bemerkbar, wenn die Freibeträge überschritten sind.

500 000 Euro für Lebenspartner steuerfrei

Ein Mann schenkt seinem Lebenspartner 600 000 Euro.

Steuerwert	600 000 Euro
- persönlicher Freibetrag	500 000 Euro
Verbleiben	100 000 Euro
Steuersatz in Steuerklasse III	30 Prozent
Fällige Schenkungssteuer	30 000 Euro
Bleiben	570 000 Euro

Tipp Auch erbrechtlich sind schwule und lesbische Paare mit einer eingetragenen Lebensgemeinschaft wie Ehepartner abgesichert. Die Hälfte des Vermögenswertes des Verstorbenen steht dem Überlebenden als gesetzlicher Erbteil zu und außerdem der gemeinsame Hausstand.

Kompliziert für Unternehmerfamilie

Völlig umdenken müssen Unternehmer. Das geerbte oder geschenkte Betriebsvermögen bewertet das Finanzamt neuerdings mit seinem Ertragswert und nicht mehr mit den niedrigeren Werten aus der Bilanz des Unternehmens. Das hat zur Folge, dass der Steuerwert des Betriebsvermögens oft deutlich höher ausfällt als früher.

Firmennachfolger können sich dennoch die Erbschaft- oder Schenkungssteuer ganz

Interview

Das neue Gesetz ist ungerecht

Klaus Michael Groll, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht, kritisiert die neue Erbschaftsteuer.



Hat der Gesetzgeber den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, Immobilien und Geldvermögen bei Erbschaft und Schenkung einheitlich zu bewerten?

Groll: Es gilt zwar nun einheitlich für Immobilien und Geldvermögen der Marktwert als steuerliche Bemessungsgrundlage. Aber es gibt erneut viele neue Verfassungswidrigkeiten. Geschwister, Nichten und Neffen müssen bereits auf Vermögen ab 20 000 Euro 30 Prozent Steuern zahlen. Sie werden schlechter gestellt als eingetragene gleichgeschlechtliche Partner.

Ist jetzt nicht vieles einfacher, wenn für Immobilien und Geldvermögen gleiche Maßstäbe gelten?

Groll: Nein. Im Gegenteil, die Regeln sind sehr streitanfällig. Das beginnt schon damit, den Verkehrswert der Immobilie zu ermitteln. Das Finanzamt wird häufig einen höheren Wert ansetzen. Immobilienerben können das

dann nur mit einem Gutachten entkräften. Und das kostet Gebühren ab 1 500 Euro aufwärts.

Dass Kinder das Familienhaus steuerfrei erben können, ist doch aber ein großes Zugeständnis?

Groll: Nein, das ist kein Zugeständnis, sondern darauf hat die Familie laut Grundgesetz ein Recht. Der Haken sind die Bedingungen. Das Kind bekommt das Elternhaus nur steuerfrei, wenn es zehn Jahre lang darin wohnt. Viele Kinder können aber aus beruflichen oder familiären Gründen gar nicht in das Haus ziehen.

Wie will das Finanzamt prüfen, ob das Kind zehn Jahre dort wohnt?

Groll: Das kann es über das Einwohnermeldeamt. Die Verwaltung muss das überwachen. Das neue Gesetz ist nicht nur unnötig kompliziert, sondern erfordert auch riesigen finanziellen Aufwand – zusätzlich.

oder teilweise sparen. Doch das ist an strenge Auflagen geknüpft.

Wie groß die Entlastung ist, hängt von der Größe des Unternehmens, dem Wertzuwachs und der Zahl der dort beschäftigten Mitarbeiter ab. Es gibt zwei Modelle, nach denen die Firma steuergünstig auf den Nachfolger übertragen werden kann.

■ **Modell 1:** Steuerfrei bleibt die übertragene Firma, wenn das Verwaltungsvermögen wie beispielsweise an Dritte überlassene Grundstücke, Gemälde oder Wertpapiere maximal 10 Prozent beträgt. Der Nachfolger muss den Betrieb zehn Jahre lang weiter betreiben. Er muss den Mitarbeitern in diesen zehn Jahren insgesamt 1 000 Prozent des durchschnittlichen Jahreslohnes der letzten fünf Jahre vor Erbschaft oder Schenkung zahlen.

■ **Modell 2:** 15 Prozent des Betriebsvermögens sind steuerpflichtig, wenn das Verwaltungsvermögen höchstens 50 Prozent beträgt und der Nachfolger den Betrieb sieben Jahre lang fortführt. Die beschäftigten

Mitarbeiter müssen während dieser Zeit 650 Prozent des Jahresdurchschnittslohns aus den letzten fünf Jahren vor der Erbschaft oder Schenkung erhalten.

Die strenge Lohnregel fällt aber weg, wenn im Betrieb vor der Übertragung durch Erbe oder Schenkung weniger als zehn Beschäftigte waren oder in den letzten fünf Jahren kein Lohn gezahlt wurde.

Freibetrag für Kleinunternehmer

Steuern fürs Betriebsvermögen werden erst fällig, wenn unterm Strich mehr als 150 000 Euro bleiben.

Steuerfrei für Kleinunternehmer

Ein Sohn erbt von seinem Vater den kleinen Handwerksbetrieb. Er verpflichtet sich, die Firma sieben Jahre weiterzuführen.

Betriebsvermögen	1 000 000 Euro
– 85 % Abschlag	850 000 Euro
Nicht freigestelltes Vermögen	150 000 Euro
– Freibetrag	150 000 Euro

Erbschaftsteuer

0 Euro

Dieser neue Freibetrag wirkt sich nur für Kleinunternehmer aus. Ist die Firma mehr wert, kürzt die Behörde stufenweise den Freibetrag von 150 000 Euro. Bei einer 3-Millionen-Euro-Firma kommt der Freibetrag nicht mehr zum Zuge.

Tipp Lassen Sie sich vorher gut beraten. Möglicherweise ist es günstiger, zunächst nur einen Teil der Firma auf den Nachwuchs zu übertragen, um den Freibetrag voll auszunutzen.

Brenzlig wird es, wenn der Firmennachfolger die auferlegten Bedingungen nicht sieben oder zehn Jahre lang durchhält. Dann will das Finanzamt das Steuergeschenk zum Teil wieder zurück. Die Behörde kürzt die Steuer für jedes Jahr der Betriebsfortführung um ein Siebtel oder ein Zehntel. Die Steuerforderung könnte jedoch das endgültige Aus für den Betrieb bedeuten, kritisieren Experten an der Regelung. Deshalb ist eine langfristige Übergabe wichtiger denn je.

Keine doppelte Steuerlast

Kassiert das Finanzamt Erbschaftsteuer, schützt es die Erben zumindest davor, dass sie innerhalb kurzer Zeit noch einmal stark belastet werden. Wenn die Erben Einkommensteuer auf das geerbte Vermögen zahlen müssen, ermäßigt das Finanzamt die Steuer nach einer speziellen Formel.

Das kann zum Beispiel passieren, wenn das vermietete Immobilienerbe innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist verkauft oder wenn das Wertpapiererbe beim Verkauf mit Abgeltungsteuer belastet wird.

Tipp Als Erbe oder Beschenker von Wertpapieren treten Sie steuerlich in die Fußstapfen des Verstorbenen oder Schenkers. Für die Übertragung müssen Sie aber nur Steuern zahlen, wenn Ihr Freibetrag überschritten ist. Häufig können Sie auch spätere Steuern vermeiden.

Der Schenkende sollte seiner Bank die Schenkung anzeigen, damit die Bank nicht vom Verkauf der Papiere ausgeht und von einem Neukauf durch Sie. Verkaufen Sie die Wertpapiere später, müssen Sie auf den Verkaufsgewinn nur Abgeltungsteuer zahlen, wenn die Wertpapiere nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden.

Eine Ausnahme allerdings gilt für Zertifikate. Kursgewinne von Papieren, die nach dem 14. März 2007 gekauft wurden, bleiben nur steuerfrei, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten und spätestens bis zum 30. Juni 2009 wieder verkauft werden. Hier gilt es, genau zu planen und auf die Fristen zu achten.

Die gesetzliche Erbfolge

Das Vermögen bleibt in der Familie

Nur etwa ein Viertel der Deutschen regelt seinen Nachlass über ein Testament. Ohne eine gültige Verfügung des Verstorbenen greift die gesetzliche Erbfolge, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, und in vielen Familien ist Streit programmiert.

Erbanspruch: Erbberechtigt sind nach der gesetzlichen Erbfolge die Verwandten eines Verstorbenen sowie sein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner. Freunde und Partner, die mit dem Verstorbenen ohne Trauschein zusammenleben, gehen leer aus, wenn der Verstorbene nichts verfügt hat.

Ehepartner: Hinterlässt ein Verstorbener neben Verwandten einen Ehepartner, richtet sich die Verteilung des Vermögens danach, welchen Güterstand die Eheleute miteinander vereinbart hatten. Möglich sind Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft. Die meisten Ehepaare leben in Zugewinngemeinschaft. Sie gilt immer dann, wenn die Partner nichts anderes vereinbart haben. Im

Erbfall oder bei einer Scheidung kommt es dann zum Zugewinnausgleich. So erhält der Partner, der während der Ehe weniger Vermögen erworben hat, bei einer Scheidung einen finanziellen Ausgleich. Im Erbfall wird der Zugewinnausgleich pauschal mit einem Viertel des Vermögens anerkannt. Hinterlässt also ein Verstorbener drei Kinder und eine Frau, mit der er in Zugewinngemeinschaft gelebt hat, steht der Witwe gesetzlich ein Viertel seines Vermögens zu und zusätzlich pauschal ein Viertel aus dem Zugewinnausgleich. Sie hat letztlich Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses ihres Mannes. Die Kinder teilen sich die zweite Hälfte.

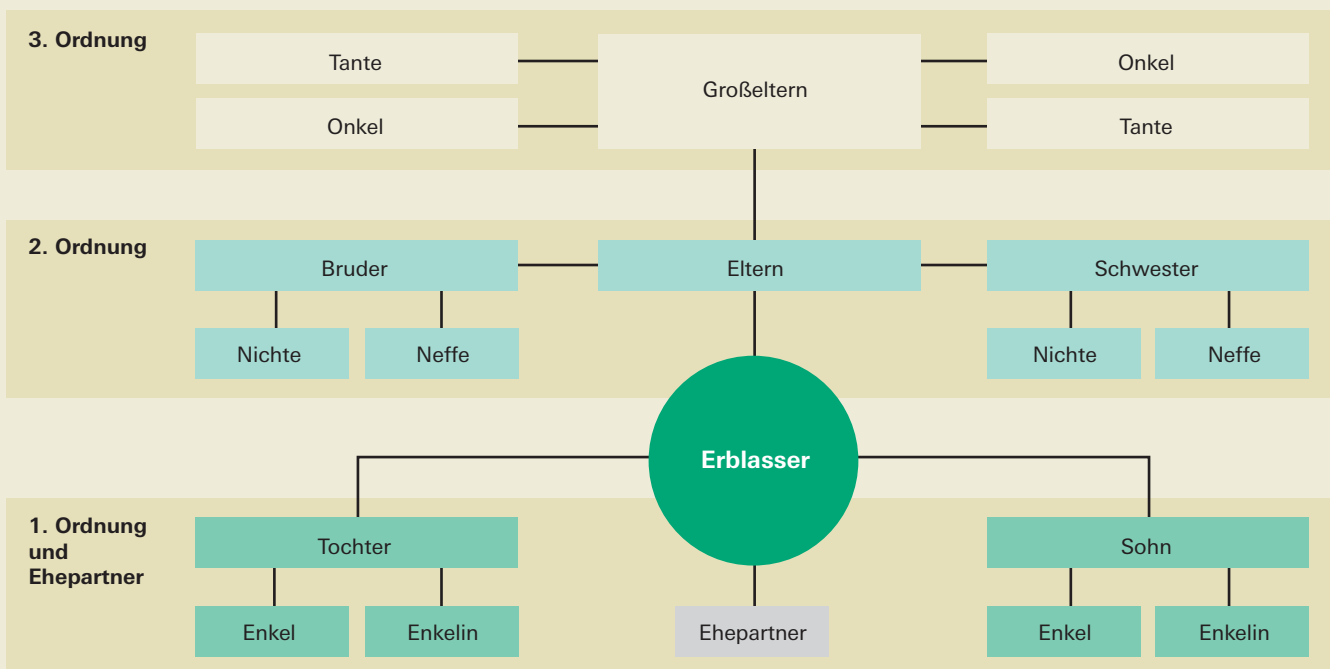
Reihenfolge: Die gesetzliche Erbfolge regelt über sogenannte Ordnungen, in welcher Reihenfolge die Verwandten eines Verstorbenen Anspruch auf den Nachlass haben und zu welchem Anteil (siehe unten). Als direkte Nachkommen zählen Kinder und Enkel zu den Erben erster Ordnung. Hinterlässt ein Verstorbener Erben erster Ordnung, ist ohne eine anderweitige Verfügung aus-

geschlossen, dass Erben höherer Ordnungen – zum Beispiel die Geschwister eines Verstorbenen – Anteile an seinem Vermögen bekommen.

Aufteilung: Unter den Erben erster Ordnung haben die Kinder den ersten Erbanspruch. Enkel erben nur, wenn die Kinder des Verstorbenen selbst bereits tot sind. Angenommen, eine verwitwete Frau hatte zwei Töchter und einen Sohn. Der Sohn ist gestorben, hinterlässt aber wiederum zwei Söhne. Dann erben die beiden Töchter der verstorbenen Frau je zu einem Drittel, die zwei Enkel teilen sich das letzte Drittel.

Testament: Die gesetzliche Erbfolge regelt nur die Erbanteile. Hinterlässt ein Verstorbener ohne Testament zum Beispiel Haus und Geldvermögen, erben alle Erben alles. Sie müssen dann zum Beispiel gemeinsam entscheiden, ob das Haus verkauft wird oder ob die Mutter es weiter nutzen soll. Das führt oft zu Konflikten. Mit einem klaren Testament lässt sich mancher Streit verhindern (siehe S. 59).

Ehepartner, Kinder und Enkel erben zuerst



**Familientreffpunkt: Wenn Gertrud May und ihre Töchter Christine Heine-
mann (links) und Susanne Hagenauer
regeln, was mit dem Haus im hessi-
schen Treysa wird, holen sie sich
dafür fachliche Unterstützung von
einem Erbrechtsexperten.**



Finanztest Immobilien und Policen seit 2009 höher bewertet

Nicht nur Immobilien werden seit dem 1. Januar höher bewertet. Auch für Lebensversicherungen kann mehr Steuer fällig werden. Wird eine Versicherung verschenkt, setzt das Finanzamt in der Steuerberechnung jetzt stets den Rückkaufswert an.

Vermögen	Steuerlicher Wert ab 2009
Bargeld-, Bank- und Sparguthaben	Nominalwert in Euro am Todestag zuzüglich der bis dahin angefallenen Zinsen
Börsennotierte Wertpapiere wie Aktien	Kurswert in Euro am Todestag (niedrigster am Stichtag notierter Kurs) zuzüglich der bis dahin angefallenen Kapitalerträge
Anteile an Fonds	Rücknahmepreis in Euro am Todestag zuzüglich der bis dahin angefallenen Kapitalerträge
Wiederkehrende Leistungen wie Renten und Wohnrechte	Kapitalwert in Euro: Jahreswert \times Vervielfältiger nach Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes
Kapitallebensversicherungen	Erbschaft: ausgezahlte Versicherungssumme Schenkung: neuerdings gilt immer der Rückkaufswert, bis Ende 2008 zwei Drittel der bis dahin eingezahlten Beiträge oder Rückkaufswert
Edelmetalle wie Gold, Silber	Kurswert in Euro am Todestag
Hausrat, Schmuck, Kunst, Auto, Boot	Verkehrswert (entspricht möglichem Verkaufspreis)
Immobilien	100 Prozent des Verkehrswertes minus 10 Prozent Abschlag bei vermieteten Immobilien, bisher zählten nur 60 bis 80 Prozent des Wertes

Die nächste Reform

Bald kommt das neue Erbrecht

In diesem Jahr soll sich das zivile Erbrecht ändern. Derzeit berät der Bundestag über folgende Regeln:

Pflege hat mehr Gewicht

Gesetzliche Erben sollen für die kostenlose Pflege des Verstorbenen einen Ausgleich nach den Sätzen der gesetzlichen Pflegekasse erhalten: pro Monat 420 Euro für Pflegestufe I, 980 Euro für Pflegestufe II, 1 470 Euro für Pflegestufe III. Das gilt für Kinder, Enkel und Ur-enkel und auch für Ehepartner sowie unter Umständen für Eltern, Geschwister, Großeltern, Neffen, Nichten, Tanten und Cousins. Diskutiert wird, ob auch Lebensgefährten, Schwiegertöchter und Freunde einen Anspruch haben.

Mehr Spielraum im Testament

Die Verfasser eines Testaments können freier bestimmen, wer das Erbe be-

kommt und wer leer ausgehen soll. Sie dürfen konkret festlegen, welche Geschenke und Zuwendungen der Vergangenheit auf mögliche Pflichtteile angerechnet werden sollen.

Hat jemand zum Beispiel Vermögen zu gleichen Teilen seinen Kindern geschenkt, kann er per Testament bestimmen, bei welchem Kind die Schenkung auf den Pflichtteil angerechnet werden soll – und bei welchem nicht.

Pflichtteil kürzen wird schwieriger

Der Verfasser eines Testaments kann seinen Kindern, Eltern oder seinem Ehepartner den Pflichtteil entziehen, wenn sie böswillig ihre Unterhaltungspflicht verletzt haben oder sie zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Bisher war das bei „ehrlosem und unsittlichem Lebenswandel“ möglich. Das wird gestrichen.

Geschenke mindern den Pflichtteil

Wenn Pflichtteilsansprüche berechnet werden, zählt nur noch das Vermögen aus Schenkungen voll mit, das der Schenkende im Jahr vor seinem Tod verteilt hat. Für frühere Schenkungen sinkt der angerechnete Betrag jedes Jahr um ein Zehntel. Bisher wird alles, was der Erblasser in zehn Jahren vor seinem Tod verschenkt hat, beim Pflichtteil mitgerechnet.

Schnelle Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Vollstrecker des Testaments verjähren nach drei Jahren, nicht mehr nach 30 Jahren. Die 30-jährige Sonderverjährung gilt aber nach wie vor für Ansprüche des Erben auf die Herausgabe des Erbes. Neu ist, dass nun jeder Erbe längstens 30 Jahre Zeit hat, sein Erbe zu beanspruchen.



Steuerfrei zuhause

Immobilien. Ehepartner und Kinder können eine Immobilie steuerfrei erben. Für erbende Freunde und Geschwister steigt die Steuerlast.

Was wird später mit dem Haus? Diese Frage beschäftigt die 81-jährige Gertrud May und ihre Töchter Susanne Hagenauer und Christine Heinemann schon länger. Die Familie aus Hessen hat sich bereits bei einem Anwalt erkundigt. Die Frauen wollten wissen, was zum Beispiel zu beachten ist, wenn eine Immobilie oder Teile davon übertragen werden.

Erst einmal ließ die Familie alles beim Alten. Wenn sie in Zukunft aber etwas an den Besitzverhältnissen ändern will, gelten

für sie die neuen Regeln zur Erbschaft- und Schenkungsteuer: Gerade bei Immobilien hat sich für enge Familienangehörige wie Kinder viel verändert. Familien, die ihre Angelegenheiten klar regeln, können nicht nur Steuern sparen, sondern auch spätere Konflikte vermeiden.

Steuerlich sind für Gertrud May und ihre Töchter vor allem zwei Gesetzesänderungen von Bedeutung:

Verkehrswert: Ab 2009 setzt das Finanzamt für Immobilien den vollen Verkehrs-

wert an, wenn es die Steuerbelastung für ein geerbtes oder geschenktes Haus ermittelt. Den früheren Abschlag, durch den selbstgenutzte Immobilien häufig nur mit etwa 60 oder 65 Prozent des Wertes eingingen, gibt es nicht mehr. Für vermietete Immobilien berücksichtigt das Finanzamt noch einen Abschlag von 10 Prozent.

Nahe Angehörige: Ehepartner und Kinder erben eine Immobilie steuerfrei, wenn sie das Haus selbst bewohnen. Tun sie das nicht, müssen sie für das Immobilienerbe oft trotzdem keine Steuern zahlen, weil sie dann immer noch ihre stark erhöhten Freibeträge dafür nutzen können.

Ehepartner, Kinder und Enkel zählen klar zu Gewinnern der Reform. Entfernte Verwandte müssen dagegen für ein Haus mehr zahlen (siehe Kasten S. 58).

Zehnjahresfrist für Ehepartner

Beste Voraussetzungen, ein Haus steuerfrei zu übernehmen, haben Ehepartner. Schon nach altem Recht konnten Eheleute zu Lebzeiten die selbstgenutzte Eigentumswohnung oder das Haus steuerfrei an den Partner übertragen. Das gilt auch in Zukunft. Durch die Gesetzesänderung muss die steuerfreie Übertragung nun aber nicht mehr zu Lebzeiten geschehen, jetzt kann das Zuhause steuerfrei vererbt werden.

Das funktioniert, wenn der Verstorbene vorher selbst in dem Haus gewohnt hat und der hinterbliebene Partner nach dessen Tod noch mindestens zehn Jahre dort lebt. Die Immobilie wird steuerpflichtig, wenn der Erbe sie vorher verkauft, vermietet oder lediglich als Zweitwohnung nutzt.

Nur wenn „zwingende Gründe“ vorliegen, erkennt das Finanzamt Abweichungen von den Vorgaben an: Wenn etwa der verstorbene Partner vorher pflegebedürftig war und deshalb im Heim lebte oder wenn der Hinterbliebene das geerbte Haus bei Pflegebedürftigkeit verlassen muss.

Wann genau zwingende Gründe vorliegen, dürfte noch die Gerichte beschäftigen. Muss etwa eine nachgewiesene Pflegebedürftigkeit in Pflegestufe III vorliegen oder kann eine Immobilienerbin auch schon bei

Vorteile und Nachteile des neuen Rechts

Je nach Verwandtschaftsgrad kann das neue Erbschaftsteuerrecht für Immobilienerben von Vorteil oder von Nachteil sein. Enge Familienangehörige können profitieren, entfernte Verwandte oder Freunde schneiden schlechter ab:

Steuern nach bisherigem Recht

Ein Mann erbt das 500 000-Euro-Haus seiner Mutter. Bis 2008 hat das Finanzamt nicht den kompletten Wert der Immobilie berücksichtigt, sondern beispielsweise nur 65 Prozent. Daraus ergab sich folgende Rechnung:

Variante I: Das alte Recht bis Ende 2008

Wert der Immobilie	500 000 Euro
davon vom Finanzamt berücksichtigt (65 Prozent)	325 000 Euro
– alter Freibetrag	205 000 Euro
Steuerpflichtiges Vermögen	120 000 Euro
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 Prozent
zu zahlende Steuer	13 200 Euro

Besteuerung nach neuem Recht

Ab 2009 rechnet das Finanzamt mit dem kompletten Verkehrswert. Ent-

schließt sich der Sohn, das Haus zu verkaufen, wird das Erbe steuerpflichtig und belastet den allgemeinen Steuerfreibetrag. Dank des erhöhten Freibetrags schneidet er dennoch günstiger ab als nach den alten Regeln:

Variante II: Neues Recht bei Hausverkauf

Wert der Immobilie	500 000 Euro
davon vom Finanzamt berücksichtigt (100 Prozent)	500 000 Euro
– neuer Freibetrag	400 000 Euro
Steuerpflichtiges Vermögen	100 000 Euro
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 Prozent
zu zahlende Steuer	11 000 Euro
Vorteil neues Recht	2 200 Euro

Zieht der Sohn selbst in das Haus ein, kann er sich sogar die 11 000 Euro Steuern sparen und das Haus steuerfrei übernehmen.

Neffe im Nachteil

Deutlich schlechter würde in dieser Situation ein Neffe der Verstorbenen abschneiden, wenn er die Immobilie im Wert von 500 000 Euro erbt. Er zahlt

deutlich mehr als ein erbender Sohn und nach neuem Recht auch deutlich mehr als nach altem Recht:

Variante III: Altes Recht für einen Neffen

Wert der Immobilie	500 000 Euro
davon vom Finanzamt berücksichtigt (65 Prozent)	325 000 Euro
– alter Freibetrag	10 300 Euro
Steuerpflichtiges Vermögen	314 700 Euro
Steuersatz (Steuerklasse II)	22 Prozent
zu zahlende Steuer	69 234 Euro

Nach neuem Recht wäre die Belastung für den erbenden Neffen sogar mehr als doppelt so hoch, da sich die Steuersätze für Mitglieder der II. und III. Steuerklasse deutlich erhöht haben:

Variante IV: Neues Recht für einen Neffen

Wert der Immobilie	500 000 Euro
davon vom Finanzamt berücksichtigt (100 Prozent)	500 000 Euro
– neuer Freibetrag	20 000 Euro
Steuerpflichtiges Vermögen	480 000 Euro
Steuersatz (Steuerklasse II)	30 Prozent
zu zahlende Steuer	144 000 Euro
Nachteil neues Recht	74 766 Euro

Pflegestufe I oder II in ein Heim umziehen, ohne dass sie Steuern nachzahlen muss?

Entscheidet sich eine Erbin ohne zwingende Gründe, das Haus zum Beispiel nach vier Jahren zu vermieten, wird die Immobilie im Nachhinein voll steuerpflichtig. Der Wert belastet den Freibetrag der Witwe. Ist dieser durch andere Vermögenswerte noch nicht oder nur zum Teil belastet, ist es immer noch möglich, dass die Frau trotz des Umzugs keine Steuern zahlen muss. Überschreitet sie aber ihren allgemeinen Freibetrag von 500 000 Euro, zahlt sie Steuern nach.

200 Quadratmeter für Kinder

Auch Kinder eines Verstorbenen haben die Chance, eine Immobilie zu erben, ohne dass deren Wert ihren Steuerfreibetrag belastet. Dafür müssen sie wie überlebende Ehepartner Haus oder Wohnung nach dem Tod des Elternteils noch mindestens für zehn Jahre nutzen.

Die Immobilie darf in diesem Fall nicht mehr als 200 Quadratmeter Wohnfläche haben. Jeder Quadratmeter darüber wird steuerpflichtig. Das Finanzamt ermittelt

den anteiligen Wert für die Quadratmeter, die zur steuerfreien Fläche dazukommen. Dieser Wert belastet den allgemeinen Freibetrag des erbenden Kindes.

Beschließt ein Kind gleich, die Immobilie zu verkaufen, wird das Erbe unabhängig von der Wohnfläche steuerpflichtig. Ob der Erbe mehr Steuern als früher zahlt, richtet sich nach dem Wert des Hauses. Für die 500 000-Euro-Immobilie in unserem Beispiel ist das neue Recht günstiger (siehe Kasten „Immobilien erben“). Bei einem Wert von 600 000 Euro wäre das alte Recht von Vorteil gewesen, wenn das Finanzamt 65 Prozent des Werts angesetzt hätte.

Erbt ein Kind allein, kann es auch allein entscheiden, was aus der Immobilie wird. Erben zwei oder mehr Kinder, wird es oft kompliziert, wenn sie klären müssen, ob jemand und wenn ja wer das Haus bezieht:

Beispiel: Ein Sohn und eine Tochter erben von ihrer Mutter ein Haus im Wert von 450 000 Euro und dazu noch Wertpapiere. Ohne Testament erben beide Kinder beides. Im besten Fall einigen sie sich – zum Beispiel so, dass der Sohn das Haus bezieht und seiner Schwester aus seinem Wert-

papiererbe einen Ausgleich im Wert ihrer Haushälfte zahlt. Für den Sohn ist das Immobilienerbe dann steuerfrei. Für die Tochter sind aber ihr geerbter Anteil am Wertpapierdepot sowie die Ausgleichszahlung steuerpflichtig. Solange der Gesamtwert ihres Erbes unter 400 000 Euro bleibt, zahlt auch sie keine Steuern – erst wenn der Wert darüberliegt.

Das Risiko, dass die Erben anders als im Beispiel keine Lösung finden, ist allerdings selbst bei niedrigen Vermögen groß. Konflikte lassen sich vermeiden, wenn der Vererbende frühzeitig klare Regeln schafft und in einem Testament festlegt, wer wie viel und was bekommen soll (siehe S. 59).

Den Wert des Hauses bestimmen

Bei Erbschaften und Schenkungen muss das Finanzamt den Wert der Immobilien ermitteln. Vermietete Immobilien werden anhand der erzielten Mieten und Erträge bewertet. Für bisher selbstgenutzte Immobilien greift die Behörde auf Marktdaten aus Kaufverträgen vergleichbarer Objekte zurück, die Gutachterausschüsse der Kommunen und Landkreise erheben.

Checkliste

Den Nachlass regeln

Fehlen Vergleichsdaten, muss das Finanzamt den Sachwert der Immobilie ermitteln. Dabei spielen Faktoren wie der Wert des Grundstücks, die Kosten für den Bau, Wertminderung aufgrund des Alters und der Ausstattungsstandard eine Rolle.

Die Finanzbeamten rechnen mit Pauschalwerten. Fühlt sich der Erbe durch einen zu hohen Wert benachteiligt, hat er auch weiter das Recht, einen Gutachter zu beauftragen. Diesen muss er aber selbst bezahlen. Dafür können schnell Kosten über 1 500 Euro anfallen.

Schenken und bleiben

Hausbesitzer können aber auch schon zu Lebzeiten für Klarheit sorgen und ihre Immobilie frühzeitig an ihre Kinder übertragen. Für Schenkungen gelten dieselben allgemeinen Steuerfreibeträge wie für Erbschaften. Eine Witwe könnte also ihrer Tochter alle zehn Jahre Vermögen von bis zu 400 000 Euro steuerfrei übertragen. Leben noch beide Eltern, sind alle zehn Jahre sogar bis zu 800 000 Euro pro Kind steuerfrei: 400 000 Euro je Elternteil.

Wichtig ist jedoch, eine solche Immobilienübertragung sehr genau zu planen und sich unbedingt fachliche Unterstützung zu holen, etwa von einem Fachanwalt für Erbrecht. Außerdem ist eine solche Schenkung nicht ohne Notar möglich. Er kümmert sich unter anderem darum, dass die Änderungen im Grundbuch eingetragen werden.

Mithilfe der Experten ist es möglich, eine für alle günstige Regelung für die Vermögensübertragung zu finden: Selbst wenn Eltern das Haus an ihre Kinder übertragen, heißt das nicht, dass sie sofort ausziehen müssen. Sie können beispielsweise mit der Familie ein Nutzungsrecht (Nießbrauch) vereinbaren.

Das Haus gehört dann zwar Tochter oder Sohn, doch die Eltern können es weiter bewohnen oder sogar vermieten. Wollen die Eltern das Haus gleich verlassen, können sie mit den Kindern zum Beispiel eine Rentenzahlung vereinbaren.

Vor der endgültigen Entscheidung sollte klar sein, dass die Eltern ohne den Wert des Hauses auskommen. Reicht das verbleibende Vermögen auch, wenn sie später in ein Heim umziehen wollen oder einen Pflegedienst bezahlen müssen? Die Planung ist ein Muss – sonst stehen die Schenker irgendwann mit leeren Händen da. ■

■ **Frühzeitig kümmern.** Machen Sie ein Testament. Nur mit einer eindeutigen Regelung können Sie sicherstellen, dass Ihr Nachlass tatsächlich so verteilt wird, wie Sie es wollen. Außerdem helfen Sie, Streitereien in der Familie zu vermeiden. Ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge (siehe S. 55).

■ **Varianten.** Ihren Nachlass können Sie per Testament oder per Erbvertrag regeln. Mit dem Testament bleiben Sie flexibler, denn Sie können es jederzeit wieder ändern. Ein Erbvertrag ist bindend.

■ **Form.** Ein privatschriftliches Testament müssen Sie von der ersten bis zur letzten Zeile handschriftlich anfertigen. Es reicht nicht, wenn Sie es am Computer tippen und am Ende nur unterschreiben. Möglich ist auch, das Testament mithilfe eines Notars erstellen zu lassen.

■ **Klarheit.** Formulieren Sie deutlich und nennen Sie genau die Personen mit Namen und die zu verteilenden Vermögenswerte.

■ **Testament hinterlegen.** Ein notarielles Testament wird beim Amtsgericht hinterlegt. Das ist auch für ein privatschriftliches Testament möglich, aber keine Pflicht. Wenn Sie es nicht hinterlegen, sollten Sie es einer vertrauenswürdigen Person

zum Aufbewahren geben. Falls Sie das Papier in ein Bankschließfach legen, stellen Sie sicher, dass jemand eine Vollmacht hat, um es im Todesfall öffnen zu können.

■ **Erbengemeinschaft.** Nutzen Sie die Chance, mithilfe eines Testaments Erbengemeinschaften zu vermeiden. Sonst riskieren Sie Streit, wenn alle Erben viele Fragen nur gemeinsam entscheiden können. Umgehen können Sie das zum Beispiel mit einer Teilungsanordnung im Testament. Dann legen Sie genau fest, wer etwa das Haus und wer Geld erbt.

■ **Pflichtteil.** Beachten Sie beim Erstellen des Testaments, dass Ihrem Ehepartner und den Kindern immer ein Pflichtteil zusteht, auch wenn Sie sie nicht im Testament bedenken. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes von dem, was der Erbe nach gesetzlicher Erbfolge – also ohne Testament – erhalten hätte. Muss der Teil ausgezahlt werden, bleibt den übrigen Erben womöglich doch nur der ungewollte Verkauf einer Immobilie.

■ **Fachliche Unterstützung.** Diese wenigen Punkte zeigen erste Fallen, die es beim Regeln des Nachlasses zu beachten gilt. Holen Sie sich deshalb auf jeden Fall fachlichen Rat – entweder von einem Fachanwalt für Erbrecht, von einem Notar oder auch von Ihrem Steuerberater.

